

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2026

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 6. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 30.09.2026, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden)
2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Joanna Wieclawek)

Amtliche Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

3. Änderung der Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Jahrgang	33
Nr.	16-2026
Datum	21.09.2026

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden.
Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Amt für Bürgerservice erhältlich (Kontakt: Stadt Hilden, Amt für Bürgerservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden oder Mail amtsblatt@hilden.de oder Telefon: 02103 72-1152) sowie unter www.hilden.de/amtsblatt einzusehen.

Sitzungstermine 2026

Gremium	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rat		04.		15.			08.		30.			15.
Hauptausschuss			18.			24.			16.		25.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen			25.				01.		23.			02.
Ausschuss für Chancengleichheit und Integration			11.			17.					18.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			05.			11.					26.	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität		11.			06.				03.		04.	
Ausschuss für technische Infrastruktur			12.			18.			17.		19.	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing			04.								11.	
Jugendhilfeausschuss			05.				02.				11.	
Rechnungsprüfungsausschuss						10.					05.	
Schul- und Sportausschuss			04.						10.		12.	
Sozialausschuss			11.			17.					18.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 6. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 30.09.2026, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden)

Um 17:05 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Nicht öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

Änderungen zur Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)

Befangenheitserklärungen

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Besetzung der Stelle "Leitung (m/w/d) des zentralen Bauhofs" | WP 25-30 SV 10/011 |
| 2 | RZVK-Forderung | WP 25-30 SV BM/006 |

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

Befangenheitserklärungen

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 3 | Allgemeine Ratsangelegenheiten | |
| 3.1 | Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien | WP 25-30 SV 01/049 |
| 3.2 | Änderung der Geschäftsordnung - 11. Änderung | WP 25-30 SV 01/047/2 |

- | | | |
|------|--|--------------------|
| 3.3 | Aktualisierung der bestehenden Regelwerke im Bereich Bewohnerparken | WP 25-30 SV II/010 |
|
 | | |
| 4 | Angelegenheiten des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität | |
|
 | | |
| 4.1 | Bebauungsplan Nr. 139A für den Bereich Hofstraße 150 inklusive Hintergelände:
1. Beschluss zum begleitenden städtebaulicher Vertrag
2. Abhandlung der Anregungen der TöB
3. Abhandlung der Anregungen der Öffentlichkeit
4. Beschluss zur Abhandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
5. Satzungsbeschluss | WP 25-30 SV 61/026 |
|
 | | |
| 4.2 | 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen | WP 25-30 SV 61/024 |
|
 | | |
| 4.3 | 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden | WP 25-30 SV 61/025 |
|
 | | |
| 4.4 | Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen der Stadt Hilden: Bericht 2026 | WP 25-30 SV IV/009 |
|
 | | |
| 4.5 | Förderantrag für die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes | WP 25-30 SV IV/010 |
|
 | | |
| 5 | Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses | |
|
 | | |
| 5.1 | Einschränkung der Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler am Städt. Helmholtz-Gymnasium gem. § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW | WP 25-30 SV 40/025 |
|
 | | |
| 6 | Haushalts- und Gebührenangelegenheiten | |
|
 | | |
| 6.1 | Statusbericht Investitionsmanagement zum 30.06.2026 | WP 25-30 SV 20/064 |
|
 | | |
| 6.2 | Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 30.06.2026 | WP 25-30 SV 20/065 |
|
 | | |
| 6.3 | Beschluss der Steuerrichtlinie der Stadt Hilden als Teil der Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems | WP 25-30 SV 20/070 |
|
 | | |
| 7 | Anträge | |

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 7.1 | Antrag der Fraktion Die Linke vom 17.04.2026 : Strukturelle Unterfinanzierung der Stadt Hilden - Konnexität konsequent einfördern | WP 25-30 SV 01/052 |
| 7.2 | Antrag der SPD-FRAKTION vom 28.08.2026: Teilnahme der Stadt Hilden an den Handelsblatt-Umfragen „Deutschlands bester Arbeitgeber“ und „Deutschlands bester Ausbilder 2026“ | WP 25-30 SV 10/010 |
| 7.3 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.05.2026: "Änderung der Baumschutzsatzung Hilden" | WP 25-30 SV 60/015 |
| 7.4 | Gemeinsamer Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion vom 08.07.2026:
Politischer Beratungs- und Beschlussvorbehalt für Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept | WP 25-30 SV 66/016 |
| 8 | Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |
| 9 | Entgegennahme von Anfragen und Anträgen | |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 10 | (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |
| 11 | (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen | |
| 12 | Erneuerung der Betrauung der Stadtwerke Hilden GmbH | WP 25-30 SV 20/066 |
| 13 | Erneuerung der Betrauung der Stadt Hilden Holding GmbH | WP 25-30 SV 20/067 |
| 14 | Erneuerung der Betrauung der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH | WP 25-30 SV 20/068 |
| 15 | Gründung der SMS Dienstleistungs GmbH & Co. KG und der SMS Verwaltungs GmbH | WP 25-30 SV 20/072 |
| 16 | Gründung der SMS Dienstleistungs GmbH & Co. KG und der SMS Verwaltungs GmbH / Weisungsbeschlüsse | WP 25-30 SV 20/071/1 |

Hilden,
Dr.Claus Pommer
Vorsitzender

2. **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Joanna Wieclawek)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, II/37 Feuerwehr, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Frau Joanna Wieclawek, Bachstraße 11, 78176 Riedböhringen
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
16.06.2026, 405058/001
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Feuerwehr der Stadt Hilden, Am Feuerwehrhaus 17, Zimmer 1.12, 40724 Hilden

Hilden, den 26.08.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
H.P. Kremer

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

3. **Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir als Grundversorger verpflichtet, Änderungen in unseren Ergänzenden Bedingungen öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend finden Sie die neuen, ab dem 1. Oktober 2026 gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

Hilden, den 14.09.2026

Hans-Ullrich Schneider
Dr. Daniel Heuberger
Geschäftsführer

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

- 1. Herstellung des Netzanschlusses**
 - 1.1. Für die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Länge von bis zu 15 Metern Länge auf privatem Grund und einer Anschlussleistung von bis zu 226 Kilowatt werden pauschal 4.165,00 Euro brutto berechnet. Wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt, werden pauschal 3.117,80 Euro brutto berechnet.
 - 1.2. Für größere Anschlüsse werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dasselbe gilt für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen.
 - 1.3. Treten unvorhergesehene Erschwernisse auf, insbesondere Bodenfrost, entsorgungspflichtiger Bodenaushub und Hindernisse auf der vorgesehenen Leitungstrasse, wird der Mehraufwand zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
 - 1.4. Wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt, ist er Baustellenbetreiber und hat die anerkannten Regeln der Technik und die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Er stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.
 - 1.5. Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 2. Inbetriebsetzung der Gasanlage**
 - 2.1. Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage werden pauschal 108,29 Euro brutto berechnet.
 - 2.2. Der Netzbetreiber kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Gasanlage bis zur vollständigen Bezahlung der Herstellungs- und Inbetriebsetzungskosten verweigern.
- 3. Änderung des Netzanschlusses**
 - 3.1. Die Änderung des Netzanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
 - 3.2. Soweit der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- 4. Oberflächen**
 - 4.1. Die Wiederherstellung der Oberflächen nach Herstellung und Änderung des Netzanschlusses obliegt dem Anschlussnehmer.
 - 4.2. Werden die Oberflächen über den bestehenden Leitungen und Anlagenteilen bebaut, versiegelt oder bepflanzt, hat der Anschlussnehmer die Bebauung, Versiegelung oder Bepflanzung auf seine Kosten zu beseitigen, soweit es erforderlich ist, um notwendige Arbeiten an den Leitungen und Anlagenteilen zu ermöglichen.
- 5. Technische Anschlussbedingungen**

Es gelten die die technischen Mindestanforderungen des DVGW-Regelwerks.

6. Abweichender Grundstückseigentümer

- 6.1. Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, steht der Netzanschlussvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen vorliegt.
- 6.2. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich so, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, trägt der Anschlussnehmer die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung, insbesondere wenn der Dritte die Verlegung des Netzanschlusses auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

7. Zahlung

- 7.1. Falls keine positive Bonitätsauskunft vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kosten der Herstellung und Veränderung im Voraus zu berechnen.
- 7.2. Für eine Mahnung wird ein pauschalisierter Schadensersatz von 2,70 Euro fällig, gemäß Punkt 12.2.
- 7.3. Kosten für Rücklastschriften sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

8. Anfahrt

Wenn der Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise von ihm bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Anlage oder der Messeinrichtung erhält, wird für die Anfahrt ein pauschalisierter Schadensersatz von 50,00 Euro fällig, gemäß Punkt 12.2.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

- 9.1. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung gemäß § 24 Abs. 1 und 2 NDAV oder Ziffer 9.3 (Auftrag durch den Lieferanten) werden jeweils 59,50 Euro brutto berechnet.
- 9.2. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung im Auftrag des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers werden jeweils 59,50 Euro brutto berechnet.
- 9.3. Wenn eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen.

10. Kündigung des Netzanschlussvertrags wegen Inaktivität

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn er ein Jahr lang ungenutzt geblieben ist.

11. Stilllegung

Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen und die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile auf eigene Kosten zu demontieren.

12. Umsatzsteuer und pauschalisierter Schadensersatz

- 12.1. In den Bruttobeträgen ist die aktuelle Umsatzsteuer enthalten.
- 12.2. Bei den Schadensersatzpauschalen fällt keine Umsatzsteuer an. Dem Anschlussnehmer und dem Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.



13. Schlichtungsstelle Energie e.V.

Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Energie e. V. zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz teilzunehmen. Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn der Netzbetreiber der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Oktober 2026 in Kraft.